

### Die politische Rolle der Kirchen im vereinten Deutschland: Vor einer Reform des Staatskirchenrechts?

Scholz, Bastian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Scholz, B. (2016). Die politische Rolle der Kirchen im vereinten Deutschland: Vor einer Reform des Staatskirchenrechts? *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 65(2), 199-210. <https://doi.org/10.3224/gwp.v65i2.24017>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

# Die politische Rolle der Kirchen im vereinten Deutschland: Vor einer Reform des Staatskirchenrechts?

*Bastian Scholz*

## **Zusammenfassung**

In der säkularisierten deutschen Gesellschaft müssen die Kirchen ihren politischen Status neu definieren. Beide Kirchen ordnen sich der demokratischen Zivilgesellschaft zu: Die katholische reklamiert ein moralisches Wächteramt, die evangelische leitet aus ihrer kulturell-historischen Bedeutung für die deutsche Staats- und Rechtsordnung einen Öffentlichkeitsauftrag mit Ewigkeitsgarantie ab.

## 1 Der Kater nach dem Rausch: Einheitseuphorie und Mitgliederschwund

Als sich Deutschland am 3. Oktober 1990 unter tosendem Applaus der römisch-katholischen Kirche und ungeachtet mancher Mahnung vor allem ostdeutscher evangelischer Würdenträger wiedervereinte, wähten sich beide Konfessionen im Aufwind der Geschichte. Sowohl der polnische Papst als auch die evangelischen Kirchen in der DDR, die während der 1980er Jahre als „Dach der Opposition“ einen Schutzraum vor dem totalitären Staat boten, reklamierten ihren historischen Beitrag zum Ende der deutschen und europäischen Teilung. Zielstrebig verfolgte die katholische Kirche in der unmittelbaren Nachwendezeit ihr primäres politisches Projekt, das westdeutsche Staatskirchenrecht – ein „verfassungs- und vertragsrechtlich begründetes freiheitliches Kooperationsystem“ (Listl 1983, S. 1054) – auf die neuen Bundesländer zu übertragen, was im Fall der Militärseelsorge, des Kirchensteuereinzugs und des kirchli-



**Dr. Bastian Scholz**  
Politikwissenschaftler, Berlin

chen Arbeitsrechts ohne Abstriche, beim Religionsunterricht mit Verzögerung gelang. Indes stand die evangelische Kirche vor der Herausforderung, die ost- und mitteleuropäischen Kernlande der Reformation in die Strukturen der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD) zu integrieren: Am 27. Juli 1991 reaktivierten die ostdeutschen Landeskirchen ihre „ruhenden“ EKD-Mitgliedschaften. Nun sollte die durch atheistische Propaganda, Diskriminierung von Christen und säkulare Ersatzriten ausgezehrte evangelische Kultur Ostdeutschlands rekultiviert werden. Mit rund 28,3 Mio. Katholiken (1990) und 29,2 Mio. Protestanten (1991) – darunter rund 4,2 Mio. aus der ehemaligen DDR – blieben beide Kirchen die mit Abstand größten zivilgesellschaftlichen Akteure im vereinten Deutschland. Die Aussichten auf stabilen, gar wachsenden gesellschaftspolitischen Einfluss schienen rosig.

Es kam anders: Ein viertel Jahrhundert nach der Wiedervereinigung sind die Kirchen finanziell, karitativ und rechtlich zwar unvermindert potent, jedoch von rasendem Mitgliederschwund gebeutelt. Nur noch 24,2 Mio. Deutsche (30 Prozent) sind katholisch, 23 Mio. (28,5 Prozent) evangelisch. Durch die ab Februar 2010 aufgedeckten Fälle von Kindesmissbrauch durch katholische Pfarrer und Kirchenmitarbeiter nahm die Zahl der Austritte gerade auf katholischer Seite nochmals zu. Vermutlich 2025 wird die Mehrheit der Deutschen konfessionslos sein. Die Teilnahme an kirchlichen Ritualen ist stark rückläufig: 1990 zählte die katholische Kirche 300.000 Taufen und 116.000 Trauungen, 2008 nur noch 185.000 bzw. 48.000 (vgl. *Gladkirch/Pickel* 2013, S. 148 f.). In Fragen der (Sexual-)Moral ist die Kluft zwischen Lebenspraxis und kirchlicher Lehre größer denn je.

Fortschreitende Säkularisierung und Entkirchlichung der deutschen Gesellschaft werfen die Frage auf, wie sich die politische Rolle der beiden Kirchen heute und in Zukunft definiert. Hat ihre Bedeutung in Deutschland quantitativ abgenommen oder sich lediglich qualitativ verändert? Antworten erörtern drei perspektivische Betrachtungen: Wo verorten sich die katholische (Kap. 2) und die evangelische Amtskirche (Kap. 3) politisch und gesellschaftlich im heutigen Deutschland? Entsprechen der Staat und die verantwortlichen Parteien (Kap. 4) diesen Forderungen? Kirchliche Ansprüche und staatliche Erwartungen münden in einem neu abgesteckten Handlungskorridor politischen Engagements der Kirchen (Kap. 5).

## 2 Katholische Kirche: *Benedikts* kurzer Schatten und das moralische Wächteramt

Die Beziehung der katholischen Kirche zur Bundesrepublik entwickelte sich ab Mitte der 1990er Jahre ungewohnt konfrontativ. Das Kruzifixurteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach Kreuze in Klassenzimmern staatlicher Pflichtschulen verfassungswidrig seien, eröffnete 1995 eine Debatte um die kulturelle Prägekraft des Christentums und die negative Religionsfreiheit in staatlichen Anstalten. Kirchliche Kritiker schmähten das Urteil als „säkulare[n] Trompetenstoß“ (*Maier* 2013, S. 23) einer heidnischen gewordenen Gesellschaft. In den Jahren danach folgte eine Vielzahl von Konflikten mit Vertretern aller politischen Lager: In Brandenburg stritt die Kirche mit der SPD-geführten Landesregierung um den konfessionsgebundenen Religionsunterricht. Weiter eskalierte zwischen 1995 und 1999 die Debatte zwischen Papst und deutschem Episkopat über eine Beteiligung katholischer Beratungsstellen am System staatlicher Schwangerschaftskonfliktberatung. Nach dem Antritt der rot-grünen Bundesregierung 1998 attackierte die Kirche deren liberale Gesellschaftspolitik, zuvorderst die Einfüh-

zung der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare. Und im Bundestagswahlkampf 2002 argumentierte *Joachim Kardinal Meisner*, die unverheiratete Mutter *Katherina Reiche* dürfe nicht Familienministerin einer unionsgeführten Regierung werden. Engagiert und lautstark, doch zunehmend wirkungslos stemmte sich die katholische Kirche gegen den säkularen Wertewandel.

Aufsehen erregte 1997 das ökumenische Wirtschafts- und Sozialwort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, in dem die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die EKD heftige Kritik an der Regierung *Kohl* übten und ihr politisches Selbstverständnis artikulierten. Beide Konfessionen argumentierten, in der globalisierten Welt und durch die Folgen der Einheit befinde sich der deutsche Sozialstaat in seiner schwersten Krise. Die Massenarbeitslosigkeit schmälere insbesondere in Ostdeutschland das Vertrauen in Demokratie und Marktwirtschaft und drohe, die soziale Ordnung zu sprengen. Da sich die Kirchen als Anwälte einer am Gemeinwohl orientierten, „menschenswürdigen, freien, gerechten und solidarischen Ordnung von Staat und Gesellschaft“ (*Rat der EKD/DBK* 1997, S. 5) verstanden, sahen sie es als ihre ethische Pflicht an, staatliche Missstände zu benennen und Lösungen aufzuzeigen. Sie beschuldigten die politisch Verantwortlichen eines Reformstaus wider besseren Wissens. Beide Kirche forderten eine „Strukturreform zu einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft“ (ebd., S. 62). Das Wirtschafts- und Sozialwort war Ausdruck emanzipierter Staats- und Demokratienähe, die sich nicht in bedingungslosem Gehorsam erschöpfte, sondern mahnend und warnend zivilgesellschaftliche Verantwortung übernahm. Wie *Papst Johannes Paul II.* am 25. Januar 1998 in einer Predigt in Kuba bestätigte, biete der säkulare Staat der Kirche die originäre Chance, als autonome Moralinstanz zu agieren: „In diesem Zusammenhang sollte man auch daran erinnern, dass ein moderner Staat aus dem Atheismus oder der Religion kein politisches Konzept machen darf. Der Staat muss [...] ein ruhiges soziales Klima und eine adäquate Gesetzgebung fördern, so dass es jeder Person und jeder Religionsgemeinschaft möglich ist, frei ihren Glauben zu leben und ihn auch im öffentlichen Leben auszuüben“ (zit. nach *Böckenförde* 2002, S. 22). Es handelte sich um die definitive Absage an den Glaubensstaat. Den säkularen Staat zu bejahen, schloss nicht aus, sich für dessen christliches Wertefundament einzusetzen.

Die Wahl des Deutschen *Joseph Kardinal Ratzinger* zu *Papst Benedikt XVI.* am 19. April 2005 lenkte die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit verstärkt gen Rom. Sollte es der katholischen Kirche unerwartet gelingen, ihren Mitglieder- und Bedeutungsschwund zu stoppen? Während seines Pontifikats (2005-13) absolvierte *Benedikt XVI.* drei Deutschlandreisen, die unter dem Jubel Tausender den Charakter von Triumphmärschen annahmen. Kirche wurde zum Event, bei dem für viele eher das Erlebnis im Vordergrund stand als tatsächlich wiederentdeckte Frömmigkeit. Der erste deutsche Papst nach annähernd 500 Jahren wurde zum Medienstar stilisiert – plakativ überschrieben mit der „Bild“-Schlagzeile vom Tag nach der Papstwahl: „Wir sind Papst“. Hinter dem medialen Personenkult verblassten seine geistlichen Einlassungen. Staatstheologisch relevant war gleich die erste Enzyklika *Benedikts XVI.* „*Deus Caritas est*“ vom 25. Dezember 2005. Hierin kennzeichnete der Papst die karitative Tätigkeit der Kirche als deren Identitätskern, gleichrangig mit Sakrament und Verkündigung: „Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen“ (*Benedikt XVI.* 2005, S. 20). Kirche und Katholiken seien dem Gemeinwohl verpflichtet. Die wünschenswerte Trennung von Staat und Kirche sei biblisch angelegt in der „Unterscheidung zwischen dem, was des

Kaisers und dem, was Gottes ist“ (ebd., S. 28). Doch seien weltliche und geistliche Sphäre gleichsam aufeinander bezogen, ihre Aufgaben komplementär im Sinne des Gemeinwohls. Der Frage, wie Gerechtigkeit erreicht werden könne, lagere jene vor, was Gerechtigkeit überhaupt sei. Hier komme die Kirche als moralische Instanz ins Spiel. Christliche Ethik vermittelnd sensibilisiere sie die staatlichen Entscheidungsträger für Formen wahrer Gerechtigkeit, ohne selbst die parteipolitische Arena zu betreten: „Aber sie kann und darf im Ringen um Gerechtigkeit auch nicht abseits bleiben“ (ebd.). In der modernen, moralbedürftigen Demokratie falle Kirche eine konstitutive Aufgabe zu, wenn sie als selbstbewusste Zivilinstanz gesellschaftspolitische Fragen mit derselben Selbstverständlichkeit behandle wie theologische und liturgische.

Diesen Geist atmete auch das Gemeinsame Wort der DBK und des Rates der EKD von 2006 zur Zukunft des demokratischen Gemeinwesens: „Demokratie braucht Tugenden“. Beide Konfessionen sahen Deutschland am Scheideweg. Als Hauptmisere der Gegenwart isoliere die Massenarbeitslosigkeit Millionen von gesellschaftlicher Teilhabe. Die sozialen Sicherungssysteme seien überlastet. Zentrale Zukunftsprobleme – demographische Entwicklung, Globalisierung, Umweltzerstörung – würden langfristige politische Planung über den nächsten Wahltermin hinaus erfordern. In der grundgesetzlichen erkannten DBK und EKD eine christliche Ordnung: „Die Kirchen in Deutschland haben einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass die Demokratie in Deutschland nach dem Ende des Nationalsozialismus als chancenreichste Staatsform begriffen und verwirklicht wurde und dass die Ordnung des Grundgesetzes von den Bürgerinnen und Bürgern auch als Werteordnung akzeptiert und bejaht wird.“ Sie wollen „auch in Zukunft für die freiheitliche Demokratie des Grundgesetzes eintreten“ (*Rat der EKD/DBK* 2006, S. 12). Der Mensch sei als Ebenbild Gottes dazu berufen, schöpferisch tätig zu werden, Verantwortung für das Gemeinwesen und das staatliche Zusammenleben zu übernehmen. Ihr Gottesglaube und ihre in der Osterbotschaft begründete Lebenszuversicht befähige Christen in besonderem Maße, dem Gemeinwohl zu dienen und Probleme in der Demokratie unverzagt anzugehen. Wer im Privaten wie im Beruf christlich agiere, handele automatisch demokratisch. Die Durchdringung der Gesellschaft mit christlichem Ethos sei Lebensversicherung der Demokratie. Auch das jüngste ökumenische Wort für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung vom 28. Februar 2014 liest sich wie ein Zukunftsprogramm der Bundesregierung. Abermals erörtern DBK und EKD gesellschaftliche Megatrends und komplementäre Handlungsmaximen. Sie erklären sich zu Sachwaltern der deutschen Sozialen Marktwirtschaft als „moralisch begründetes Sozialmodell“ (dies. 2014, S. 59) weltweiter Strahlkraft, mit dem sich die europäische Schulden- und die globale Finanzkrise bekämpfen lasse.

Die katholische Kirche profiliert sich als bisweilen unbequemer, doch jederzeit loyaler Ratgeber der Politik. Wie *Karl Kardinal Lehmann* 2012 betonte, dürfe die Kirche in der Demokratie, die dem christlichen Menschenbild entspreche und die Zivilgesellschaft stärke, ihre Unabhängigkeit nicht zu plumper Staatskritik missbrauchen. Sie trage Verantwortung für diesen Staat, dessen Repräsentanten sie kooperativ „ins Gewissen reden“ (*Lehmann* 2012, S. 158) müsse, wenn gesellschaftliche Fehlentwicklungen zu Tage treten. In Fragen deutscher Staatsräson ist die Kirche der Politik ein verlässlicher Partner: Während der Eurokrise beschwor sie das Mantra, die europäische Einigung als deutsches Schicksal zu begreifen. Der deutsche Episkopat stützt die Flüchtlingspolitik *Angela Merkels*. Politisch beansprucht die Kirche für sich ein moralisches Wächteramt, um Fehlentwicklung vorzubeugen und die reflexiven Qualitäten der Demokratie hervorzukehren. Ihr gegenwärtig wichtigstes politisches Projekt ist der Schutz des staatskirchenrechtlichen Status quo.

Dieses forciert sie umso vehementer, je mehr ihr Rückhalt in der katholischen Bevölkerung schwindet. Die Austrittszahlen sind auf Rekordniveau, die Kirchen sonntags abgesehen von der greisen Kernklientel leer. Nicht abreiende Nachrichten ber Kindesmissbrauch in katholischen Einrichtungen geraten zum moralischen GAU. Aus dem achtjhrigen Pontifikat *Benedikts XVI.* konnte die Kirche in Deutschland langfristig kein Kapital schlagen. Wer in der Kirche verbleibt, begegnet ihr oft mit einer „ambivalenten, teils wohlwollenden, teils skeptischen Grundhaltung bei verbreiteter Gleichgltigkeit und Desinteresse“ (Schulz 2006, S. 297). Dieser „diffuse“ Katholizismus ist ein selektiver: Bejaht werden karitative Ttigkeit, kirchliche Lebens- und Jahreszyklusrituale, verneint die „fordernde“ Kirche. 58 Prozent der Katholiken begrnden ihre Mitgliedschaft vor allem mit dem Wunsch, wichtige Lebensereignisse kirchlich feiern zu wollen. Lang ist der Katalog jener Felder, auf denen die Katholiken mit ihrer Kirche unzufrieden sind: die Rolle des Papstes (53 Prozent), die Haltung zu Ehescheidungen (63), der Umgang mit Homosexuellen (60), das Verbot des Frauenpriestertums (70), Verhtung (79) und Zlibat (82). Gleichwohl wird die Kirche als Sozialagentur und moralische Instanz – nicht zuletzt auf Gemeindeebene – gesellschaftlich geschtzt, da ihr zugetraut wird, Gerechtigkeit einzufordern, fr Bedrftige einzutreten und ethische Fragen kompetent zu ertern. Selbstredend werden kirchliche Vertreter zu allen politisch eingesetzten Ethikkommissionen geladen. Zur Legitimation ihres ffentlichkeitsauftrags und ihrer grundgesetzlichen Privilegien kompensiert die Kirche sinkende Mitgliederzahlen und rcklufiges Frmmigkeitsempfinden mit ihrem unverzichtbaren Beitrag zum System staatlicher Wohlfahrtsfrsorge: Katholische Caritas und evangelische Diakonie sind zusammen mit ber 50.000 Einrichtungen, annhernd einer Million hauptberuflichen Mitarbeitern und ebenso vielen Ehrenamtlichen die grsten Wohlfahrtsverbnde des Landes – Tendenz steigend. Abseits ihrer sozialen Leistungen ist der politische Einfluss der katholischen Kirche heute diffus: Ihre Frsprache zugunsten der Demokratie hat – anders als in frheren Staaten – keinen Nachrichtenwert mehr, ihre innenpolitischen Einlassungen finden kaum ffentlichkeit.

### 3 Evangelische Kirche: ffentlichkeitsauftrag mit „Ewigkeitsgarantie“

Das Selbstverstndnis der evangelischen Kirche 1990 war unumstritten das einer „Volkskirche“: einerseits einer offenen Kirche fr alle Sozialschichten und politischen Orientierungen, andererseits einer Kirche in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, die als ausgleichende, nicht konfrontative Kraft zum Gemeinwohl beitragen will. Sptestens seit der Demokratie-Denkschrift der EKD von 1985 war ihre Staatstheologie alternativlos demokratisch. Sie war kritisch loyal, scheute nicht den Konflikt, stellte das System aber nie generell in Frage und pflegte vertrauensvolle Kontakte zu allen parteipolitischen und staatlichen Akteuren. Ihren ffentlichkeitsauftrag legitimierte die Kirche primr quantitativ: Wenngleich die Kirchgangsquote lediglich bei 4,8 Prozent lag, waren im Westen 41,7 Prozent der Brger evangelisch, im Osten nach vier Jahrzehnten Staatsatheismus immerhin noch 27,3 Prozent. Zudem zeigte sich die Kirche optimistisch, den traditionell evangelischen Osten Deutschlands geistig zurckerobern zu knnen.

Whrend die katholische Kirche keine Mhen hatte, ihre kleine und leidenschaftlich antikommunistische ostdeutsche Gemeinde auf den amtskirchlichen politischen

Mainstream einzuschwören, standen die ersten Jahre im vereinten Deutschland für die gewachsene EKD im Zeichen der Integration zweier gegensätzlicher staatstheologischer Konzepte (vgl. Scholz 2016). Während die westdeutsche Kirche in jahrzehntelangen internen Diskursen zu einer Haltung emanzipierter Staatsnähe und ihrer Rolle als kritischer Zivilinstanz gefunden hatte, war die ostdeutsche in der kommunistischen Diktatur zu unemanzipierter Staatsnähe verurteilt. Um ihren gesellschaftlichen Einfluss zu wahren und staatliche Angriffe auf kirchliche Besitzstände zu vereiteln, war sie mit dem SED-Regime einen Nichtangriffspakt eingegangen, wonach die Kirche die Legitimität der DDR nicht anzweifelte und nach dem Kalkül der SED systemstabilisierend wirken sollte. Zivilinstanz in der DDR war zuletzt nicht die Amtskirche, sondern waren die einfachen Kirchenmitglieder und Gemeindegeistlichen. Auf Führungsebene gab es mitunter ausgeprägte sozialistische Affinitäten. Von der SED befreit rebellierten die ostdeutschen Kirchen jetzt gegen neue – so empfundene – Vereinnahmungen durch die Bundesrepublik. Kritik richtete sich gegen die staatliche Kirchensteuereintreibung, den Beamtenstatus von Militärgeistlichen und Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Zwar setzte sich die westdeutsche Mehrheit in der EKD in allen Punkten durch, doch banden die internen Konflikte in den ersten Jahren einen Großteil der politischen Ressourcen. Von ihren ostdeutschen Landeskirchen herausgefordert erneuerte die EKD ihr Bekenntnis zum Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, was die Nähe von Staat und protestantischer Mehrheit noch intensivierte. Zum Religionsunterricht stellte eine Denkschrift 1994 klar, er sei „weder ein Instrument kirchlicher Bestandssicherung noch eine großzügige Geste des Staates. Dem Staat selber ist daran gelegen, dass die nachwachsende Generation sich mit den ihn tragenden Werten und ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinandersetzt, sie kritisch befragt und positiv füllt“ (*Evangelische Kirche* 1994, Abschnitt Zusammenfassung/Staat).

Die Hoffnungen auf eine Rechristianisierung des Ostens erfüllten sich derweil nicht. Dort erlebte die Kirche nach 1990 einen beispiellosen Aderlass – beschleunigt durch eine Vielzahl enttarnter Stasi-Mitarbeiter in den ostdeutschen Landeskirchen, darunter der „Fall *Manfred Stolpe*“. In der Retrospektive gab die DDR-Kirche nicht zuletzt dank mangelhaftem Krisenmanagement das Bild eines „Tummelfeld[s] des Mfs“ (*Mau* 2005, S. 219) ab. Nach deutschlandweit über 144.000 Austritten 1990 schnellte diese Zahl 1991 auf rund 238.000 empor, was einen Substanzverlust der Kirche in diesen Jahren von 0,94 Prozent bedeutete. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Trend 1992: 361.000 Austritte. Für den Protestantismus setzte sich jene Abwärtsspirale fort, in die er bereits in der alten Bundesrepublik früher als die katholische Gegenkonfession geraten war.

Krisengebeutelt reflektierte die Kirche ihren Standort in der säkularen Gesellschaft. Vor der Einheit hatte sie ihren Öffentlichkeitsauftrag aus dem über 40-prozentigen Anteil protestantischer Christen an der westdeutschen Bevölkerung hergeleitet. Bei immer weniger Kirchenmitgliedern stellte sich die Frage, ob sie noch den Anspruch erheben könne, moralischer Wächter der ganzen Gesellschaft zu sein. In der Erklärung „Christentum und politische Kultur“ vom Oktober 1997 vollzog der Rat der EKD deshalb eine argumentative Kehrtwende. Er insistierte unbenommen auf den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, der ihre grundgesetzlichen Privilegien rechtfertige, begründete diesen nun aber mit der zeitgeistresistenten kulturellen Prägekraft des Protestantismus für die deutsche Staatswerdung und Rechtsordnung sowie für die Prinzipien unternehmerischer Haftung und sozialen Ausgleichs in der Sozialen Marktwirtschaft: „Die Grundelemente des demokratischen und sozialen Rechtsstaates

entsprechen in ihrer Zielrichtung dem christlichen Verständnis des Menschen, der in Verantwortung vor Gott wahrgenommenen Freiheit, die aus dem christlichen Glauben folgt, und dem Gebot der Nächstenliebe“ (*Rat der EKD* 1997, Abschnitt Einleitung/3). Der Rat der EKD rezitierte seine Demokratie-Denkschrift von 1985, wonach die Demokratie zwar keine „christliche“ Staatsform sei, weil dieses Attribut Konnotationen des Staatskirchentums hervorrufe, jedoch aufgrund weltanschaulicher Parallelen die besondere Gunst des Protestantismus verdiene. Da die christliche Prägung der deutschen Nation trotz säkularer Entwicklungen erhalten bleibe und Christen zu Verkündigung und Missionsarbeit verpflichtet seien, verbiete sich für die evangelische Kirche ein Rückzug ins Private und Innerkirchliche. Ihre „öffentliche Funktion und Verantwortung“ (ebd., Abschnitt Einleitung/6) gelte ewig. Das 1990 demokratisch bestätigte Grundgesetz legitimiere den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag explizit, indem es eine laizistische Staatsform verwerfe und die Kooperation von Kirche und Staat anrege. Da beide Kirchen der Demokratie so viel zu stiften hätten – Demokratienähe, grundrechtskonforme Handlungsmaximen, den Toleranzgehalt des Christentums, eine Ethik der Freiheit, Gleichheit und Gemeinwohlorientierung –, befand die EKD verfassungsrechtliche Privilegien für gerechtfertigt: „Es ist keine grundlose Ungleichbehandlung anderer Religionsgemeinschaften oder gar eine Diskriminierung, wenn der Staat in der Gestaltung seiner Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen der Erfahrung Rechnung trägt, dass diese zu seinem Bestand an Werten und zum gedeihlichen Zusammenleben [...] unvergleichlich viel beigetragen haben und weiterhin beizutragen bereit sind“ (ebd., Abschnitt II.6/53 f.).

Diese Linie festigte der EKD-Ratsvorsitzende (2003-09) *Bischof Wolfgang Huber* (2002, S. 38), der für seine Kirche ein „kritisches Wächteramt“ reklamierte und ihr ein erkennbar politischeres Selbstverständnis konservativer Prägung verordnete. Im säkularen Zeitalter ließe eine Konzentration ausschließlich auf christlichen Liebesdienst und Liturgie die öffentliche Stimme der Kirche verstummen, mehr denn je sei politische Interessenvertretung angezeigt. Die Kirche dürfe Streit um ihre rechtlichen Besitzstände nicht scheuen. *Huber* war es auch, der auf evangelischer Seite die ökumenische Schrift „Demokratie braucht Tugend“ initiierte. Bereitschaft zum politischen Protest bewies er in Reaktion auf die „5. Berliner Rede zur Religionspolitik“ von Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* (SPD) am 12. Dezember 2006. Die Ministerin sprach sich dafür aus, Religion aus der öffentlichen Sphäre zu verbannen, da sie im säkularen und pluralistischen Staat Privatsache sei. An verfassungsrechtlichen Privilegien der Kirchen festzuhalten, hielt sie für anachronistisch: „Der Rückgriff auf die Religion ist eine Modeerscheinung von Autoren, denen alles zu unordentlich geworden ist in Deutschland. [...] Was unsere Gesellschaft in ihrem Innersten zusammenhält – diese Frage stellt sich doch auch deshalb so eindringlich, weil heute eben kaum mehr 60 Prozent der Bevölkerung den beiden großen christlichen Kirchen angehören – und sich noch weniger dort wirklich zu Hause fühlen“ (zit. nach ders. 2008, S. 17). In Erörterung der berühmten These *Ernst-Wolfgang Böckenfördes*, der demokratische Staat sei auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften konstitutiv angewiesen, weil sie einen exklusiven wertevermittelnden Beitrag zur Systemstabilität leisten würden, fragte *Zypries* provokant, „ob wir uns diese Passivität des Staates [...] weiterhin leisten können“ (zit. nach ebd.). *Huber* warf ihr vor, in schlichter Religionsfeindschaft eine absolute Mehrheit an Christen in Deutschland von immerhin 60 Prozent zu bagatellisieren und die „Prägestärke des Christentums für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ (ebd.) des deutschen Staates zu leugnen. Der Religion die Wertevermittlung zu überlassen, sei weniger „staatliche Passivität“ als gebührende Zurückhaltung eines



freiheitlichen Staates, der die Religions- und Gewissensfreiheit seiner Bürger achte – konträr zu totalitären deutschen Staaten der Vergangenheit. Eine unpolitische Kirche sei ein Paradoxon: „Es gibt keine Religion, die ohne Konsequenzen für die Lebensführung bleibt“ (ebd., S. 22).

Die EKD bekräftigte ihr politisches Selbstverständnis im Juli 2008 in einer Denkschrift zum kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag, in der sie „die Verkündigung des Evangeliums“ (*Rat der EKD* 2008, S. 18) als ihre Kernaufgabe definierte. Da die christliche Offenbarung aber insbesondere den Liebesdienst an den Menschen vorschreibe, die christliche Gottesherrschaft keinen autoritären, sondern dienenden Charakter habe, sei der Protestant aufgefordert, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen. Kirche und Staat seien zu ihrem Glück getrennt, damit beide ihre divergenten Funktionen optimal ausüben können: „In einem demokratischen Staat ist der Diskurs und das Zusammenwirken von Staat und Kirche sinnvoll und grundsätzlich für beide Seiten konstruktiv – bei Anerkennung und Beachtung des unterschiedlichen Auftrags“ (ebd., S. 23). Wer die Freiheit der Kirchen achte, könne keine Überparteilichkeit verlangen. Die christliche Ethik fordere von der Kirche, insbesondere den Interessen der Armen, Schwachen und Schutzlosen sowie zukünftiger Generationen Gehör zu verschaffen. Wie *Huber* (2008, S. 18 f.) im gleichen Jahr äußerte, habe die Kirche im demokratischen Diskurs die Pflicht, statt Partikularinteressen das Gemeinwohl zu vertreten. Es sei „nicht die Aufgabe der Kirchen, Politik zu machen, wohl aber Politik möglich zu machen“, indem sie den politischen Meinungsstreit anrege und an „vergesene“ Interessen erinnere.

Im geltenden Staatskirchenrecht erkannte die Kirche unter *Huber* einen Schutzwahl gegen säkulare und nicht-christliche kulturelle Einflüsse auf das deutsche Staats- und Gemeinwesen. Insbesondere wandte sich der EKD-Ratsvorsitzende gegen das Argument, die wachsende Präsenz des Islam fordere den verfassungsrechtlichen Rückzug des Christentums. *Huber* sprach sich nicht dagegen aus, dem Islam gleiche Rechte zu gewähren, doch leite sich aus dem theologischen Verzicht des Islam auf einen öffentlich-rechtlichen Status und fehlenden „kirchlichen“ Organisationsstrukturen keine Zurückstufung der Kirchen ab. Die EKD setzt sich heute für den systemischen Status quo ein: Demokratie, Soziale Marktwirtschaft, konsolidierte Haushalte, sozialer und generationaler Frieden, Umweltschutz, europäische Integration, ein unangetastetes Staatskirchenrecht. Ihr gewichtigstes Argument gegenüber der Politik ist ihr konstitutiver Beitrag zum Sozialstaat: Neben 220.000 kirchlichen beschäftigte die EKD 2011 480.000 diakonische Mitarbeiter, die in 28.000 Einrichtungen über eine Million Menschen, betreuten (vgl. *Kirchenamt der EKD* 2011, S. 3).

#### 4 Reform des Staatskirchenrechts: Ruhe vor dem Sturm?

Die Entkirchlichung der Gesellschaft schreitet voran. Neben 24,2 Mio. Katholiken und 23 Mio. Protestanten sind die größte Gruppe die Konfessionslosen (über 29 Mio.) sowie vier Mio. Muslime getreten. Letztgenannte Zahl wird sich in Folge der Flüchtlingsbewegung nach Deutschland erhöhen. Das „deutsche am Paritätsgedanken orientierte Kooperationsmodell“ (*Heun* 2009, S. 60) von Staat und Kirche gerät unter Druck. Weil jährlich rund 500.000 Menschen die Kirchen verlassen, ist von „Volkskirchen im Übergang“ (*Karl Gabriel* zit. nach *Maier* 2013, S. 15) die Rede. Auch die Westdeutschen verhalten sich zunehmend religiös indifferent: Sie stellen sich aus dem pluralistischen Religionsangebot ihre individuelle Glaubens- und Frömmigkeitsmischung zusammen.

Folge ist ein „Bastel- und Patchwork-Christentum“ (Maier 2013, S. 14). Doch obgleich die grundgesetzlichen Besitzstände der Kirche, entstanden unter dem unmittelbaren Eindruck der ethischen Katastrophe des Nationalsozialismus, heute wohl kaum noch in dieser Form Einzug in eine deutsche Verfassung finden würden, haben die Kirchen vorerst keine Schlechterstellung zu befürchten. Beide Volksparteien – die CDU/CSU aus originärer Verbundenheit, die SPD nach jahrzehntelanger Aussöhnung – schließen eine Reform des Staatskirchenrechts aus. In ihrem Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 würdigen sie den unverzichtbaren Beitrag der Kirchen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, bei Betreuung, Pflege und Kultur. Sie bekennen sich zur staatlichen Kirchensteuereintreibung und zum Staatskirchenrecht als „geeignete Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften“ (CDU/CSU/SPD 2013, S. 80). Kein Koalitionsvertrag zuvor enthielt eine solche Status-quo-Garantie. Es handelt sich um ein Krisensymptom des deutschen Staatskirchenrechts: Der politische Konsens, dieses nicht anzutasten, ist passé. Aktive „Religionspolitik“ wird zum neuen Betätigungsfeld nicht nur für kirchenkritische Kräfte: „Wer am System der Kirchensteuer festhält, signalisiert bzw. unterstellt im gleichen Atemzug, dass es prinzipiell möglich wäre, es zu ändern oder gar abzuschaffen“ (Liedhegener 2014, S. 124).

Gesellschaftlichen Zuspruch findet die Treue der Volksparteien zum Staatskirchenrecht, wenn es als kollektive Identität und Gefahrenabwehrrecht gegen eine vermeintliche muslimische Bedrohung interpretiert wird. Keine andere Religion beurteilen die Deutschen so negativ wie den Islam. Ressentiments richten sich heute nicht mehr diffus gegen eingewanderte Ausländer in toto, sondern speziell gegen Muslime. In der säkularen Gesellschaft wird Religion wieder zum negativen Unterscheidungsmerkmal. Islamfeindlichkeit ist salonfähig und in seiner Ausprägung anders als generelle Ausländerfeindlichkeit weniger vom individuellen Bildungsstand abhängig: Selbst 52 Prozent der Abiturienten und 46 Prozent der Akademiker (alle Befragten: 57 Prozent) geben an, sich durch den Islam bedroht zu fühlen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 9f.). Die „Flüchtlingskrise“ trägt nicht dazu bei, das Unbehagen breiter Bevölkerungsschichten gegenüber dem Islam zu schmälern. In dieser Lage sinkt der externe säkulare Druck auf die Regierungsparteien, das Staatskirchenrecht zu reformieren – was den kurzfristigen politischen Zielen der Kirchen entgegenkommt.

## 5 Der Islam als historische Chance der Kirchen

Trotz anhaltender Säkularisierung der Bevölkerung beanspruchen beide Kirchen nach wie vor eine herausgehobene gesellschaftliche, politische und rechtliche Position. Die katholische Kirche betont ihr moralisches Wächteramt, die protestantische leitet ihren Öffentlichkeitsauftrag mit Ewigkeitsgarantie aus der evangelisch-kulturellen Prägung des deutschen Staats- und Rechtssystem ab. Sie begründen ihre politische Bedeutung zuletzt weniger quantitativ als qualitativ und rekurrieren auf die These *Böckenfördes*, wonach jeder demokratische Staat auf das humanistische Ethos seiner Bevölkerung angewiesen sei, das er selbst nicht spenden könne. In Deutschland profilieren sich die Kirchen als Stifter demokratischer – christlicher – Werte. Rückendeckung erfährt dieser Anspruch durch das derzeit unkompensierbare karitative und soziale Engagement beider Konfessionen und durch die beiden Volksparteien. Doch der Boden grundgesetzlicher Privilegien wird umso fragiler, je mehr sich selbst die verbliebenen Kirchenmitglieder mental emanzipieren. Das Lobbying beider Kirchen zugunsten ihrer rechtli-

chen Pfründe erfolgt in politischen Hintergrundgesprächen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, um in der Gesellschaft keine staatskirchenrechtliche Grundsatzdebatte zu entfachen, in der sich die ausgezehrten Konfessionen im Nachteil wähen.

Einst war die konfessionelle Spaltung der Urkonflikt der deutschen Bevölkerung. Obligatorisch war jeder (West-)Deutsche Mitglied der einen oder der anderen Kirche. Stritten Katholiken und Protestanten früher um Dominanz im deutschen Gemeinwesen, stehen sich beide Kirchen heute staats theologisch und politisch näher als jemals zuvor. Konfessionelle Bipolarität und Feindschaft sind einer strategischen Allianz gewichen, da beide Kirchen nur noch zusammen eine Mehrheit der Bevölkerung repräsentieren. Ihre politische Rolle als Brandmauer gegen Eingriffe ins Staatskirchenrecht und Reminiszenz an die moralische Gebundenheit jeder weltlichen Politik vermögen sie nur noch im Tandem auszuüben. Heute, da die konfessionellen Milieus aufgelöst sind, stehen sich die kleinen Gruppen kirchentreuer Katholiken und Protestanten hinsichtlich Frömmigkeit und konservativer Lebensführung einander näher als kirchennahe und -ferne Angehörige ein und derselben Konfession. Das gemeinsame Ziel beider Amtskirchen ist es, ihre verfassungsrechtlichen Privilegien sowie ihren Status als gesellschaftsrelevante – ethische, soziale und politische – Großkräfte trotz sinkender Mitgliederzahlen beizubehalten. Sie eint ihr aufrichtiger Herzensrepublikanismus.

Langfristig verspricht es aber keinen Erfolg, sich unreflektiert an verfassungsrechtliche Privilegien von 1949 zu klammern. Ohne Reform des Staatskirchenrechts wird dessen Legitimationsgrundlage immer brüchiger. Beide Kirchen gerieten weiter in die Defensive. Ihre historische Chance liegt vielmehr darin, eine Reform aktiv anzustoßen und konstruktiv zu begleiten. Der deutsche Staat steht vor der Aufgabe, das derzeit asymmetrische religionspolitische Arrangement aufzulösen, um dem wachsenden Anteil von Muslimen an der deutschen Gesellschaft Rechnung zu tragen und den Islam ins Religionsverfassungsrecht zu integrieren. Anders als im laizistischen Frankreich, wo die strikt neutrale Haltung des Staates gegenüber allen Religionen jene aus dem öffentlichen Leben ausschließt, gibt der deutsche Säkularismus dem religiösen Pluralismus Raum zur Entfaltung (vgl. *Kastoryano* 2003; *Wick* 2007). Veränderungen der religiösen Gesellschaftsstruktur kann das deutsche Staatskirchenrecht prinzipiell adaptieren. Bislang fügt sich der Islam leidlich in den bestehenden Rechtsrahmen, weil er nicht jenen Organisations- und Strukturanforderungen an Religionsgemeinschaften genügt, von denen die Verfassungsväter mit Blick auf die christlichen Kirchen obligatorisch ausgegangen waren. Die staatsanaloge Konzeption der Kirchen ist dem Islam wesensfremd. Wer ihm dieses Charakteristikum zum juristischen Nachteil auslegt, pervertiert die Intention des Staatskirchenrechts, Religionsgemeinschaften kooperativ und gemeinwohlorientiert in das Staats- und Gesellschaftswesen zu integrieren. Das aufs Christentum fixierte Staatskirchenrecht zu einem „pluralitätskompatiblen modernen Religionsverfassungsrecht“ (*Große Kracht* 2013, S. 26) fortzuschreiben, ist die Zukunftsaufgabe staatlicher Religionspolitik. Die Kirchen sind aufgerufen, diesen Prozess gewohnt kooperativ zu begleiten und ihren verfassungsrechtlichen Sonderstatus auf eine erneuerte Legitimationsgrundlage zu stellen.

## Literatur

Benedikt XVI., 2005: Enzyklika „Deus Caritas Est“, online verfügbar unter: [http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20051225\\_deus-caritas-est.html](http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html), Stand: 20.2.2016.

- Bertelsmann Stiftung, 2015: Religionsmonitor – verstehen was verbindet. Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick, online verfügbar unter: [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51\\_Religionsmonitor/Zusammenfassung\\_der\\_Sonderauswertung.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/Zusammenfassung_der_Sonderauswertung.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Böckenförde, Ernst Wolfgang, 2002: „Der freiheitliche säkularisierte Staat...“, in: Schmidt, Susanna/Wedell, Michael (Hrsg.): „Um der Freiheit willen...“. Kirche und Staat im 21. Jahrhundert, Freiburg u. a.: Herder, S. 19-23.
- CDU/CSU/SPD, 2013: Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages „Deutschlands Zukunft gestalten“, online verfügbar unter: [http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_1.pdf](http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag_1.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Evangelische Kirche, 1994: Denkschrift „Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“, online verfügbar unter: [http://www.ekd.de/download/identitaet\\_und\\_verstaendigung\\_neu.pdf](http://www.ekd.de/download/identitaet_und_verstaendigung_neu.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Gladkirch, Anja/Pickel, Gert, 2013: Politischer Atheismus – Der „neue“ Atheismus als politisches Projekt oder Abbild empirischer Realität?, in: ders./Hidalgo, Oliver (Hrsg.): Religion und Politik im vereinigten Deutschland. Was bleibt von der Rückkehr des Religiösen?, Wiesbaden: Springer VS, S. 137-163.
- Große Kracht, Hermann-Josef, 2013: Ist ohne Kirchen kein Staat zu machen? Zur historischen Entwicklung von Religion und Politik in Deutschland, in: Varwick, Johannes/Schieren, Stefan (Hrsg.): Religion in Politik und Gesellschaft. Eine Einführung, Schwalbach: Wochenschau, S. 8-30.
- Heun, Werner, 2009: Trennung, Neutralität oder Gleichheit? Das Verhältnis von Staat und Religion und die Gleichheit der Religionen im Rechtsvergleich, in: Honecker, Martin (Hrsg.): Gleichheit der Religionen im Grundgesetz? Symposium der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh, S. 50-67.
- Huber, Wolfgang, 2002: Säkularisierung oder Laizismus. Welches Modell bestimmt in Zukunft das Verhältnis von Staat und Kirche?, in: Schmidt, Susanna/Wedell, Michael (Hrsg.): „Um der Freiheit willen...“. Kirche und Staat im 21. Jahrhundert, Freiburg u. a.: Herder, S. 31-39.
- Huber, Wolfgang, 2008: Kirche und Verfassungsordnung, in: Kämper, Burkhard/Thönnies, Hans-Werner (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Band 42. Die Verfassungsordnung für Religion und Kirche in Anfechtung und Bewahrung, Münster: Aschendorff, S. 7-26.
- Kastoryano, Riva, 2003: Der Islam auf der Suche nach „seinem Platz“ in Frankreich und Deutschland. Identitäten, Anerkennung und Demokratie, in: Minkenbergh, Michael/Willems, Ulrich (Hrsg.), Politik und Religion, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 184-206.
- Kirchenamt der EKD, 2011: Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, online verfügbar unter: [https://www.ekd.de/download/faq\\_arbeitsrecht\\_kirche\\_und\\_diakonie\\_20120102.pdf](https://www.ekd.de/download/faq_arbeitsrecht_kirche_und_diakonie_20120102.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Lehmann, Karl Kardinal, 2012: Probleme und Perspektiven des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Religionsfreiheit in einer immer stärker pluralistischen Gesellschaft, in: Dingel, Irene/Tietz, Christiane (Hrsg.): Kirche und Staat in Deutschland, Frankreich und den USA. Geschichte und Gegenwart einer spannungsreichen Beziehung, Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 139-158.
- Liedhegener, Antonius, 2014: „Religionspolitik“ in Deutschland im europäischen Kontext, in: Zeitschrift für Politik 2/2014, S. 123-135.
- Listl, Joseph, 1983: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland, in: ders./Müller, Hubert/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg: Pustet, S. 1050-1072.
- Maier, Hans, 2013: Die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Abmeier, Karlies/Borchard, Michael/Riemenschneider, Matthias (Hrsg.): Religion im öffentlichen Raum, Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh, S. 13-26.
- Mau, Rudolf, 2005: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945-1990), Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

- Rat der EKD, 1997: Erklärung „Christentum und politische Kultur“, online verfügbar unter: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44648.html>, Stand: 20.2.2016.
- Rat der EKD, 2008: Denkschrift „Das rechte Wort zur rechten Zeit“, online verfügbar unter: <http://www.ekd.de/download/denkschriftendenkschrift.pdf>, Stand: 20.2.2016.
- Rat der EKD/DBK, 1997: Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, online verfügbar unter: [http://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/epijjvq/DBK\\_69.pdf](http://www.dbk-shop.de/media/files_public/epijjvq/DBK_69.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Rat der EKD/DBK, 2006: Gemeinsames Wort zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwens „Demokratie braucht Tugenden“, online verfügbar unter: [http://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/vygnmjbcsf/DBK\\_619.pdf](http://www.dbk-shop.de/media/files_public/vygnmjbcsf/DBK_619.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Rat der EKD/DBK, 2014: Initiative für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung „Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft“, online verfügbar unter: [http://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/cjmxgrrri/DBK\\_622.pdf](http://www.dbk-shop.de/media/files_public/cjmxgrrri/DBK_622.pdf), Stand: 20.2.2016.
- Scholz, Bastian, 2016: Die Kirchen und der deutsche Nationalstaat. Konfessionelle Beiträge zum Systembestand und Systemwechsel, Wiesbaden: Springer VS.
- Schulz, Rüdiger, 2006: Religiosität und religiöse Praxis von Katholiken in Deutschland. Aktuelle Allensbach-Daten, in: Damberg, Wilhelm/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Katholiken in den USA und Deutschland. Kirche, Gesellschaft und Politik, Münster: Aschendorff, S. 296-320.
- Wick, Volker, 2007: Die Trennung von Staat und Kirche. Jüngere Entwicklungen in Frankreich im Vergleich zum deutschen Kooperationsmodell, Tübingen: Mohr Siebeck.